

Hinweis

Richtwerte für die Beantragung und Abrechnung von Mitteln für Versuchstiere

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziert in ihren Förderverfahren auch projektspezifische Ausgaben für die Anschaffung, Zucht und Haltung von Versuchstieren. Als Richtwerte für die Beantragung von Mitteln für die Haltung von Mäusen und Ratten in gängigen Haltungsformen (z. B. Barrierenhaltung, SPF- oder IVC-Haltung) können in der Regel 0,75 EUR pro Maus pro Woche und 1,50 EUR pro Ratte pro Woche veranschlagt werden. Für besondere, aufwändigere Haltungsformen können im Ausnahmefall abweichende Summen beantragt werden, die dann genau wie für andere Versuchstiere im Einzelnen zu begründen sind.

Mittel für die Anschaffung von Versuchstieren können gesondert beantragt werden.

Zu beachten ist, dass die Pauschalen lediglich die projektspezifischen Zusatzausgaben abdecken sollen. Falls keine Pauschalen beantragt oder abgerechnet werden, sind die Vollkosten der Haltung aufzuschlüsseln, sodass erkennbar wird, dass nur diejenigen Anteile beantragt oder abgerechnet werden, bei denen es sich um projektspezifische Zusatzausgaben handelt.

Darunter fallen z. B.

- die Ausgaben für Futter und Einstreu,
- spezielle Käfige oder Ausstattungen, die nicht dem Grundbetrieb zuzurechnen sind,
- anteilige Hygienemaßnahmen oder Personalkosten, die jeweils ausschließlich für das wissenschaftliche Projekt erforderlich sind.

Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne, die durch die Tierhaltung entstehen und denen projektspezifische Mehrausgaben zu Grunde liegen, können mittels interner Leistungsverrechnungen den betreffenden DFG-Projekten zugeordnet werden.

Ausgaben, die dem Grundbetrieb der Tierhaltung zuzurechnen sind, müssen als Grundausrüstung erbracht werden. Darunter fallen z. B.

- Personalkosten für den Grundbetrieb der Haltungseinrichtung,
- Kosten für die medizinische Betreuung und die Überwachung der Hygienestandards,
- Anschaffungskosten für Standardställe, -käfige oder -aquarien,
- Material und Geräte für deren Ausstattung,
- Kosten für laufende Aufwendungen für Gebäude- und Instandhaltung etc.
- kalkulatorische Kosten wie z. B. Abschreibungen, Mieten, oder Zinsen sowie Verwaltungs- oder Bewirtschaftungskosten.

Gebühren, die von Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung von Versuchen an Tieren erhoben werden, sind nicht beantragbar und können auch nicht zu Lasten DFG-geförderter Projekte abgerechnet werden.

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zum Thema Beantragung von Tierkosten bei der DFG ist Frau Dr. Sonja Ihle, Gruppe Lebenswissenschaften 1, Tel. 0228 885-2362, E-Mail: Sonja.Ihle@dfg.de.

Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte an die jeweils für Ihr Förderprogramm zuständige Abrechnungsstelle.